

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 84 (2022)
Heft: 12

Rubrik: Was ist mit der weissen Nummer erlaubt und was nicht?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ist der Traktor «weiss» eingelöst, dürfen mit ihm uneingeschränkt alle landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt werden, auch landwirtschaftliche Lohnarbeiten. Bilder: H. Röthlisberger

Was ist mit der weissen Nummer erlaubt und was nicht?

Im zweiten Teil des Artikels «Landwirtschaftlich oder gewerblich?» zeigt die «Schweizer Landtechnik» auf, welche Fahrten mit dem weissen Kontrollschild erlaubt sind und welche nicht.

Aldo Rui

Mit Landwirtschaftsfahrzeugen können einerseits landwirtschaftliche Transporte (grünes Kontrollschild), aber auch gewerbliche Transporte (weisses Kontrollschild) durchgeführt werden. Damit die Fahrt nicht illegal wird, müssen viele Vorschriften eingehalten werden. Im ersten Teil «Landwirtschaftlich oder gewerblich?» ging es in der letzten Ausgabe (Nr. 11/2022) um die grünen Kontrollschilder. Im zweiten (und letzten) Teil des Artikels zeigen wir auf, welche Fahrten mit weiss eingelösten Fahrzeugen erlaubt sind und welche nicht:

Gewerbliche Zugfahrzeuge mit weissem Kontrollschild

Für den gewerblichen Einsatz von Traktoren sind die zwei Fahrzeugkategorien Motorkarren (Code 80) und Traktor (Code 42) vorgesehen:

Motorkarren (Code 80):

- Geschwindigkeit max. 30 km/h
- Fahrzeugsbreite max. 2,55 m (Achtung Breitreifen!)

- Dreieckige Warntafel «langsam fahren-des Fahrzeug» erforderlich
- Bei einem Gesamtgewicht von über 3,5 t muss die pauschale Schwerverkehrsabgabe für das Gesamtgewicht bezahlt werden.
- 2 Anhänger erlaubt, Zuglänge max. 18,75 m
- Anhänger für den gewerblichen Transport von Gütern müssen nicht eingelöst sein.
- Bei einer Anhängelast von über 3,5 t muss die pauschale Schwerverkehrsabgabe für die totale Anhängelast bezahlt werden.
- Ein Fahrtenschreiber ist nicht erforderlich.
- 2 Anhänger erlaubt, Zuglänge max. 18,75 m
- Anhänger für den gewerblichen Transport von Gütern müssen immer eingelöst sein, auch wenn man nur 30 km/h fahren will.
- Bei einer Anhängelast von über 3,5 t muss die pauschale Schwerverkehrsabgabe für die totale Anhängelast bezahlt werden.
- Ein Fahrtenschreiber ist nicht erforderlich.

Traktor (Code 42): Folgende Bestimmungen:

- Geschwindigkeit max. 40 km/h
- Fahrzeugsbreite max. 2,55 m
- Bei einem Gesamtgewicht von über 3,5 t muss die pauschale Schwerverkehrsabgabe für das Gesamtgewicht bezahlt werden.

Für beide Fahrzeugkategorien gilt:

- Gewerblich eingelöste Fahrzeuge unterstehen dem Sonntags- und Nacht-fahrverbot.
- Für gewerblich eingelöste Fahrzeuge ab 3500 kg Gesamtgewicht muss die Schwerverkehrssteuer pauschal entrichtet werden. Sie beträgt CHF 11.– pro 100 kg Anhängelast.
- Die Anhängelast kann auf Antrag herabgesetzt werden. Die herabgesetzte Anhängelast gilt jedoch auch für land-



Ein gewerblicher 40-km/h-Anhänger muss immer eingelöst und mit einem weißen Nummernschild ausgerüstet sein.

wirtschaftliche Fahrten, welche mit dem Fahrzeug ausgeführt werden.

Gewerbliche Traktoren für landwirtschaftliche Arbeiten

- Mit gewerblich eingelösten Motorkarren/Traktoren dürfen uneingeschränkt alle landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt werden, auch landwirtschaftliche Lohnarbeiten.
- Dabei dürfen diese Traktoren auch Anhänger und Anbaugeräte ziehen, die breiter als 2,55 Meter sind.
- Für landwirtschaftliche Einsätze sind gewerblich eingelöste Traktoren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot befreit.

- Der Führerschein Kategorie G oder G40 reicht aus.

Gewerbliche Anhänger

Grundsätzlich kann jeder landwirtschaftliche Anhänger auch als gewerblicher Anhänger eingelöst werden. Ein gewerblicher Anhänger darf auch uneingeschränkt für landwirtschaftliche Arbeiten und Transporte eingesetzt werden.

Anhänger 30 km/h gewerblich

- Der Anhänger muss nicht eingelöst werden, benötigt also kein Nummernschild.
- Ein solcher Anhänger darf bei gewerblichen Transporten nur von Motorkarren (Code 80) gezogen werden.

- Wird ein gewerblicher 30-km/h-Anhänger von einem gewerblichen 40-km/h-Traktor gezogen, so muss er gewerblich eingelöst sein und periodisch geprüft werden.
- Die Schwerverkehrsabgabe wird pauschal über die Anhängelast beim Traktor eingefordert.
- Bezüglich Bremsen, Beleuchtung usw. gelten die gleichen Vorschriften wie bei einem landwirtschaftlichen Anhänger mit 30 km/h.
- Unterfahrschutz hinten und seitlich ist nicht erforderlich, aber empfohlen!

Gewerblicher Anhänger 40 km/h

- Ein solcher Anhänger darf von Motorkarren und Traktoren gezogen werden.
- Der Anhänger muss gewerblich eingelöst sein und muss periodisch geprüft werden.
- Die Schwerverkehrsabgabe wird pauschal über die Anhängelast beim Traktor eingefordert.
- Bezüglich Bremsen, Beleuchtung usw. gelten die gleichen Vorschriften wie bei einem landwirtschaftlichen Anhänger mit 40 km/h.
- Unterfahrschutz hinten und seitlich ist nicht erforderlich, aber empfohlen!

Wo drückt der Schuh?

In der Rubrik «Praxisfragen» behandelt die «Schweizer Landtechnik» Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den SVLT herangetragen werden. Kontakt: Tel. 056 462 32 00 oder per E-Mail an zs@agrartechnik.ch.

GRANIT
QUALITY PARTS

MEIN ONLINESHOP IST NEBENAN!

Bestellungen beim Fachhändler Ihres Vertrauens



Jetzt im
GRANIT Partnershop
registrieren!

www.granit-parts.ch